

Berlin, 30. Juni 2026

Stellungnahme zum**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungs-pauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen****– Drucksache 21/6133 –****und zur****Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung****– Drucksache 21/6668 –**

DICO begrüßt und unterstützt die gesetzgeberische Initiative, den Schutz der Umwelt auch mit den Mitteln des Straf- und Bußgeldrechts voranzutreiben. Es ist richtig, schwere Schäden am Ökosystem konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Bei diesem Bemühen darf allerdings nicht aus dem Blick verloren werden, dass Strafrecht immer nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden sollte und hinreichend bestimmt sein muss, um den Normadressaten klare Orientierung am rechtlich Erlaubten zu geben. Daher ist die Kritik des Bundesrats an der Verwendung nicht hinreichend bestimmter Begrifflichkeiten nachvollziehbar. Unklar bleibt zudem, weshalb der deutsche Gesetzgeber über die europäischen Vorgaben hinausgeht und die Reichweite strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausweitet. Vor einer Reform sollte die Notwendigkeit solcher Ausweitungen nochmals besonders kritisch geprüft werden.

DICO begrüßt ferner, dass der Gesetzgeber sich zu einer Modernisierung des Verbandssanktionenrechts entschlossen hat, welche sich im bewährten System des Ordnungswidrigkeitenrechts bewegt. DICO begrüßt besonders die Änderungsvorschläge des Bundesrats in diesem Zusammenhang, die ausdrücklich klare Anreize für eine gute Compliance in Unternehmen setzen. Denn Unternehmen sehen sich heute einer zunehmenden Regelungsdichte bei zugleich steigendem Wettbewerbs- und Effizienzdruck ausgesetzt. In diesem Kontext setzen klar definierte Leitplanken für gute Compliance die richtigen Anreize und schaffen Handlungssicherheit für die Unternehmen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrats nicht nachkommen möchte. Es scheint, als unterschätze die Bundesregierung, wie wirkungsvoll eine ausdrückliche Regelung im Gesetz Compliance fördern kann.

I. Änderungen im Bereich der Verbandssanktionen

§ 30 Abs. 2 OWiG-E sieht eine über die europäischen Vorgaben hinausgehende Vervierfachung des Bußgeldrahmens für Unternehmensgeldbußen vor. Dabei ist zunächst positiv hervorzuheben, dass der Deutsche Bundestag sich für starre Bußgeldrahmen entschieden hat und diese nicht umsatzbezogen ausgestaltet. DICO erkennt auch das Bemühen an, nunmehr allgemeingültige Bußgeldrahmen vorzulegen, die nicht auf einzelne Rechtsgebiete begrenzt sind und damit künftigen europäischen Vorgaben vorgreifen. DICO regt jedoch an, einen niedrigeren allgemeinen Rahmen festzulegen und nur dort auf EUR 40 Mio. anzuheben, wo europäisches Recht dies zwingend verlangt.

Zu begrüßen ist, dass der Bundesratsbeschluss erstmals eine gesetzliche Kodifizierung der Zumessungskriterien für die Verbandsgeldbuße in § 30 Abs. 2a OWiG-E vorsieht. Bisher fehlt eine entsprechende Regelung; die Zumessungspraxis ist weitgehend uneinheitlich und für Unternehmen nur schwer vorhersehbar. Der Beschluss sieht nunmehr ausdrücklich maßgebliche Kriterien vor – namentlich Bedeutung der Tat, wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands und Aufklärungsbemühungen – sowie insbesondere die Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen als Zumessungsfaktor (§ 30 Abs. 2a Satz 3 Nr. 5 OWiG-E). Damit wird erstmals gesetzlich anerkannt, dass präventive Vorkehrungen zur Vermeidung unternehmensbezogener Straftaten sanktionsmildernd wirken können. Auch die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands als Zumessungskriterium in § 30 Abs. 2a OWiG-E ist zu begrüßen. Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlich fundierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und stellt sicher, dass die Geldbuße der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens entspricht – ein Gesichtspunkt, der gerade für kleine und mittlere Unternehmen von besonderer Bedeutung ist.

Die Benennung der Zumessungskriterien im Gesetz ist zu begrüßen, bedarf aber weiterer Schärfung. Denn zutreffend schärft der Änderungsvorschlag des Bundesrats zu § 130 OWiG den Blick, dass Compliance-Maßnahmen nicht nur bei der Zumessung, sondern bereits auf Tatbestandsebene berücksichtigt werden. Sie können einen bußgeldpflichtigen Verstoß nach § 130 OWiG ausschließen, wenn die Unternehmensleitung wirksame Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen implementiert und durchgeführt hatte. Nicht jeder Verstoß durch Mitarbeitende ist jedoch zu verhindern. Ein Verstoß deutet daher nicht regelmäßig auf unterlassene Organisations- und Aufsichtspflichten hin (sog. Rückschaufehler).

DICO empfiehlt, die folgenden Punkte zumindest in den Gesetzesmaterialien klarzustellen:

- Konzeption und Ausgestaltung eines Compliance-Programms sind unternehmerische Entscheidungen nach den Grundsätzen der Business Judgment Rule, die im Wege eines risikobasierten Ansatzes von den Unternehmen selbst zu entwickeln sind.
- Unternehmen steht bei Auswahl, Gewichtung und Ausgestaltung einzelner Compliance-Maßnahmen ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

- Bei der Beurteilung ist im Wege eines risikobasierten Ansatzes eine Gesamtschau aller für die jeweiligen Risiken ergriffenen Maßnahmen und ihrer Wechselwirkungen vorzunehmen, um eine überschießende Regelungsdichte im Unternehmen zu vermeiden.
- Die Anforderungen an wirksame Compliance-Maßnahmen sind aus einer ex-ante-Perspektive zu bestimmen.
- Compliance-Leitplanken sowie spezifische Anreize für interne Aufklärungsmaßnahmen und Kooperation sind als Basis dieser unternehmensspezifischen Ausgestaltung sowie zur Schaffung konkreter Compliance-Anreize in der vom Bundesrat empfohlenen Textfassung für §§ 30, 130 OWiG aufzunehmen.

Aus Sicht von DICO besteht hier auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Denn andernfalls besteht zu befürchten, dass eine Überformung beispielsweise durch ISO- und DIN-Normierungen droht, deren starre Modelle insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig belasten würden. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die offensichtlich bestehende Sorge der Bundesregierung, dass sich „spezifische Vorgaben kaum formulieren“ lassen. Denn der Blick über die Ländergrenze zeigt das Gegenteil, wenn man beispielsweise vergleichbare Vorgaben des US Department of Justice, des UK Serious Fraud Office sowie das französische Loi Sapin 2 in den Blick nimmt. Dies zeigt: Flexible und gleichzeitig konkrete gesetzliche Compliance-Anforderungen sind formulierbar – und verhindern zugleich, dass bürokratisch-starre Industrienormen das Feld besetzen, durch die das rechtlich an sich bestehende Ermessen bei der Definition geeigneter Compliance-Maßnahmen faktisch eingeengt wird.

Es wäre eine verpasste Gelegenheit, wenn die Ausschussempfehlung des Bundesrats zu § 30 Abs. 2a und 2b OWiG scheiterte, die eine ausdrückliche und stärkere gesetzliche Berücksichtigung der unternehmensinternen Aufklärungsmaßnahmen sowie der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden vorsieht.

II. Ausweitung der Strafbarkeit auf einfache Fahrlässigkeit

Der Regierungsentwurf ist abzulehnen, soweit er bei der Schaffung von Fahrlässigkeitstatbeständen über das unionsrechtlich Geforderte hinausgeht. Nach der EU-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass entsprechende Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden. Nach dem Regierungsentwurf für das deutsche Umsetzungsgesetz soll jedoch bereits einfache Fahrlässigkeit für die Tatbestände der §§ 324 Abs. 3 sowie 324a Abs. 3 StGB-E genügen. Statt wie in § 325 Abs. 4 StGB-E Leichtfertigkeit (also grobe Fahrlässigkeit) vorauszusetzen, weitet der Gesetzgeber damit überobligatorisch die Strafbarkeit in Fällen der Gewässerverunreinigung und Bodenverunreinigung aus. Zudem sind die Tatbestände mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen ausgestaltet. Die Bedenken des Bundesrats hinsichtlich der Bestimmtheit dieser Tatbestände sind berechtigt.

Die Notwendigkeit der Ausweitung strafrechtlicher Verantwortlichkeit in diesem Bereich ist nicht erkennbar, empirisch nicht belegt und aus der Entwurfsbegründung nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, weshalb Deutschland hier ein gegenüber den anderen europäischen Ländern nochmals drastisch erhöhtes Sanktionsniveau etablieren möchte. Auch inhaltlich erschließt sich nicht, weshalb nach den Vorschlägen der Bundesregierung beispielsweise schon einfache Arbeitsfehler in den Bereich strafrechtlich relevanten Verhaltens gerückt werden sollen.

Besonders deutlich wird die unverhältnismäßige Wirkung dieses Vorschlags im Zusammenspiel mit der Vervierfachung des Bußgeldrahmens für Unternehmenssanktionen. Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine pauschale Anhebung der Bußgeldrahmen, muss auf Ebene der Fahrlässigkeitstatbestände umso mehr Zurückhaltung angemahnt werden.

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.
Dr. Anna-Maija Mertens
Tel: 030/27582020
Mobil: 0173/2120490
anna-maija.mertens@dico-ev.de